

Stellungnahme zur Abschussverfügung eines Einzelwolfs im Kanton Schwyz

Der Verein **Wolfs-Hirten** und **Wildtierschutz Schweiz** nehmen wie folgt Stellung zur heute veröffentlichten Medienmitteilung des Kantons Schwyz über die sofortige Abschussverfügung eines Einzelwolfs in der Ausserschwyz:

Keine Verhaltensauffälligkeit, keine Nutztierrisse – kein Abschussgrund

Nach unseren Informationen liegt keinerlei dokumentiertes Fehlverhalten des betreffenden Wolfs vor. Es wurden keine Nutztierrisse festgestellt und das Tier ist nicht aggressiv gegenüber Menschen aufgetreten. Die einzige bekannte Begegnung beruhte auf der mündlichen Aussage eines Landwirts, der den Wolf in etwa 20 Meter Entfernung gesehen haben will. Ein Angriff oder bedrohliches Verhalten fand nicht statt – im Gegenteil: Der Wolf zog sich, seiner Natur entsprechend, zurück.

Riss eines Wildtiers ist kein Abschusskriterium

Der Kanton führt an, der Wolf habe in Siedlungsnähe eine Hirschkuh gerissen. Die **Jagdvorschriften** und das **Konzept Wolf Schweiz (BAFU)** sehen den **Riss eines Wildtiers – zumal einer natürlichen Beute – ausdrücklich nicht als problematisches Verhalten**. Diese Argumentation ist somit **weder sachlich noch rechtlich haltbar**.

Siedlungsnähe ist kein ausreichender Grund

Die Beobachtungen des Wolfs in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben und Siedlungen werden als Begründung herangezogen. Auch dies ist laut **Praxis in anderen Kantonen, etwa Glarus, kein Kriterium für eine Abschussverfügung**, solange keine wiederholten, gefährlichen Annäherungen oder Angriffe dokumentiert sind.

Fehlende Scheu – ein unbelegter Vorwurf

Der Kanton stützt seine Beurteilung unter anderem auf die Annahme, der Wolf zeige «keine Scheu» da er sich einem Landwirt näherte (Hörensagen). Der Wolf entfernte sich anscheinend, ohne Schaden anzurichten. Dies ist **kein Indiz für fehlende Scheu**, sondern ein typisches Verhalten von Wildtieren.

Rechtsstaatlich bedenklicher Präzedenzfall

Mit dieser politisch motivierten Verfügung riskiert der Kanton Schwyz, einen **bedenklichen Präzedenzfall** zu schaffen. Sie öffnet Tür und Tor für **weitere ungerechtfertigte oder sogar illegale Abschüsse**, basierend auf **subjektiven Aussagen ohne überprüfbare Belege**. Ein solcher Umgang mit einer **streng geschützten Art** (Anh. III Berner Konvention, JSG Art. 7 Abs. 1) ist nicht nur ökologisch verantwortungslos, sondern auch rechtlich anfechtbar.

Wir fordern den Kanton Schwyz auf, **diese Abschussverfügung umgehend zu annullieren** und sich an die Vorgaben des Bundes und die geltende Gesetzeslage zu halten. Ein Abschuss darf **ausschliesslich auf fundierten, dokumentierten Grundlagen erfolgen** – und nicht aufgrund unbelegter Eindrücke oder politischem Druck.

Für Rückfragen:

Wolfs-Hirten: Verein Wolfs-Hirten, Marcus Duff, Via Digg 37, 7014 Trin Digg marcus@cascadas.ch
Wildtierschutz Schweiz: Roberto A. Babst info@wildtierschutz.com, 081 525 41 35



Verein
Wildtierschutz Schweiz
wildtierschutz.com

